

Freiwillige Arbeit von Flüchtlingen

Dr. Helmut Blum

Rechtsanwalt

05.10.2016

Begriffsbestimmungen(1)

- „Flüchtling“: wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, der Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen (Art.1 A. 2. GFK).
- „Asylwerber“: ein Fremder ab Einbringung eines Antrages auf internationalen Schutz bis zur Beendigung dieses Verfahrens (§2 Abs. 1 Z.14 AsylG)

Begriffsbestimmungen (2)

- „Anerkannter Flüchtling“: Asylwerber dem der „Status des Asylberechtigten“ zuerkannt wurde. Zunächst befristetes (3 Jahre), dann dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich (§2 Abs.1. Z.15 AsylG).
- „Subsidiär Schutzberechtigter“: Asylwerber, dem ein vorübergehendes, verlängerbares Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich gewährt wird; Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung mit der realen Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 der Konvention verbunden (§ 8 Abs.1 AsylG)

Begriffsbestimmungen (3)

- „Asylant“
- „Wirtschaftsflüchtling“
- „Zugelassener/Nicht zugelassener Asylwerber“
- „Grüne Karte“/Weiße Karte/Graue Karte“
- „Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“
- § 55 AsylG: „Aufenthaltstitel aus Gründen des Art.8 EMRK“:
Aufenthaltsberechtigung Plus oder Aufenthaltsberechtigung

Begriffsbestimmungen (4)

- § 56 AsylG: „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“: Aufenthaltsberechtigung Plus/Aufenthaltsberedchtigung
- § 57 AsylG: „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“
- „Humanitäres Bleiberecht“ ?

Anerkannte Flüchtlinge - Beschäftigung

- Freier Zugang zu jeder Art selbständiger und unselbständiger Beschäftigung
- Gewerbebeanmeldung
- Keine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG erforderlich.

Subsidiär Schutzberechtigte - Beschäftigung

- „Befristete Aufenthaltsberechtigung“
- Nach 5 Jahren Umstieg auf Aufenthaltstitel nach dem NAG möglich.
- Freier Zugang zu jeder Art selbständiger und unselbständiger Beschäftigung
- Keine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG notwendig.
- Staatsbürgerschaftsfragen

(Noch) nicht zugelassene Asylwerber - Beschäftigung

- Kein Zugang zu irgendeiner Beschäftigung
- Aufenthalt „illegal“
- Einschränkung der Bewegungsfreiheit/Schubhaft
- Fälle der „Nicht-Zulassung“

„Zugelassene“ Asylwerber – Beschäftigung (1)

- Reguläre nichtselbständige Arbeit NUR mit Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG möglich!
- Wenn mehr als 3 Monate zum Asylverfahren zugelassen, grundsätzlich BB möglich (§ 4 Abs.1 Z.1 AuslBG), wenn keine Ersatzkräfte vorhanden, Regionalbeirat einhellig zustimmt und keine wiederholte unerlaubte Erwerbstätigkeit vorliegt.
- Erlass des BMAS aus 2004 („Bartenstein-Erlass“): BB an Asylwerber nur im Rahmen der „Branchenkontingente“ möglich. Rechtswidrig?

„Zugelassene“ Asylwerber – Beschäftigung (2)

- „Saisonarbeit“ - § 5 AuslBG
- Kontingente für Land- und Forstwirtschaft sowie Sommer und Wintertourismus
- BB für maximal 6 Monate
- Keine Vermittlung durch das AMS, weil sich Asylwerber nicht arbeitssuchend melden dürfen.
- Verlust des Anspruchs auf Grundversorgung

„Zugelassene“ Asylwerber - Beschäftigung

- „Aufnahme-Richtlinie“ (RL 2013/33/EU):
„Effektiver“Arbeitsmarktzugang spätestens 9 Monate nach Antragstellung.
- Drei Monate nach Zulassung: Gewerbeanmeldung möglich (vorher gesetzlicher Ausschluss durch § 7 Abs.2 GVG-B. Einhaltung gewerbe- und berufsrechtlicher Vorschriften. Prüfung nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit.

Freiwillige Arbeit von AsylwerberInnen (1)

- Auch geringfügige Beschäftigung unterliegt dem AuslBG!
- Art. 6 Abs. 5 Grundversorgungsvereinbarung Bund – Länder BGBL: I. Nr. 80/2004 idgF:
- Fremde gemäß Art. 2 Abs.1 können mit ihrem Einverständnis zu Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen, herangezogen werden.
- „Fremde gemäß Art.2 Abs1“ ?

Freiwillige Arbeit von AsylwerberInnen (2)

- Z.1: Asylwerber, über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.
- Z.2: rechtskräftig abgelehnte Asylwerber, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.
- Z.3: befristet aufenthaltsberechtigte subsidiär Schutzberechtigte.
- Z.4: Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können
- Z.6: Asylberechtigte ab 1. Mai 2004, während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung.

Freiwillige Arbeit von AsylwerberInnen (3)

- § 7 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 BGBl. Nr. 405/1991 idgF.
- Asylwerber und Fremde, die in einer Betreuungseinrichtung von Bund oder Ländern untergebracht sind
- Können mit ihrem Einverständnis herangezogen werden für
- Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und
- Gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (zB. Landschaftspflege und gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration.

Freiwillige Arbeit von AsylwerberInnen (4)

- Zugelassene Asylwerber (§ 28 AsylG), auch wenn bei Dritten untergebracht
- Anerkennungsbeitrag; gilt nicht als Entgelt iSd ASVG
- Keine Einkommensteuerpflicht
- Keine Begründung eines Dienstverhältnisses; keine BB notwendig.
- Aber: keine Geltung eines Kollektivvertrages; kein ArbeitnehmerInnenschutz
- Keine Interessensvertretung durch AK oder ÖGB

Freiwillige Arbeit von AsylwerberInnen(5)

- Gefahr der Ausbeutung; kein Ersatz für Öffnung des Arbeitsmarktes für AsylwerberInnen.
- Definition der Gemeinnützigkeit in § 35 BAO: Zwecke durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird; liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt.
- Nicht erfasst: Tätigkeiten bei gemeinnützigen Vereinen.

Freiwillige Arbeit von AsylwerberInnen(6)

- Ablauf bei Gemeinden:
- Beschreibung der benötigten Hilfstätigkeit (Art, Dauer, Anerkennungsbeitrag)
- Weiterleitung an Asylquartier oder direkt an AsylwerberInnen
- Abschluss einer Unfallversicherung durch die Gemeinde
- Freibetragsgrenze: € 110.-/Person; € 80.- für jedes weitere Familienmitglied im Haushalt; ca. 5.- bis 8.- Euro pro Stunde. – keine Anrechnung auf die Grundversorgung.
- Bei Überschreiten der Freibetragsgrenze: Meldepflicht des Asylwerbers/der Asylwerberin.

Freiwillige Arbeit von AsylwerberInnen (7)

- Hilfstätigkeit: vorübergehende Beschäftigung, die keiner speziellen Qualifikation bedarf
- Krankenversicherung besteht im Rahmen der Grundversorgung.
- BMI fordert „Liste“ der gemeinnützigen Tätigkeiten zur Verhinderung einer Konkurrenz für den ersten und zweiten Arbeitsmarkt.
- Durchführungserlass BMASK vom 11.02.2010:
- Keine Gemeinnützigkeit bei Einsatz für Arbeiten, die üblicherweise im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet werden und dafür auch arbeitssuchend gemeldete inländische oder am Arbeitsmarkt integrierte Arbeitskräfte in Betracht kämen.

Freiwillige Arbeit von AsylwerberInnen (8)

- Keine Gemeinnützigkeit, wenn AsylwerberInnen zu denselben Bedingungen wie andere Arbeitskräfte mit gleichwertigen Aufgaben beschäftigt werden und das Entgelt über dem Anerkennungsbeitrag nach der Bundesbetreuungsverordnung 2004 liegt.
- Nur kurzfristiger Einsatz (maximal drei Wochen) oder anlassbedingte Hilfstätigkeiten mit gemeinnützigem Charakter zulässig – vorbehaltlich konkreter Prüfung im Einzelfall.....
- Sonderregelungen in einzelnen Landes-Grundversorgungsgesetzen (zB. § 3 Abs. 5 Wiener Grundversorgungsgesetz)

Freiwilliges Integrationsjahr(1)

- Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement BGBl. I Nr. 17/2012 idgF.; §§27b ff.
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte; Beginn innerhalb von zwei Jahren nach Statuszuerkennung.
- Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Kein Arbeitsverhältnis, sondern Arbeitstraining
- Mindestens 6, längstens 12 Monate; mindestens 16 und maximal 34 Stunden pro Woche. 25 Tage Urlaub für 12 Monate
- Zusätzlich integrationsunterstützende Maßnahmen im Ausmaß von 150 Stunden

Freiwilliges Integrationsjahr (2)

- Kranken- und Unfallversicherung
- Keine Pensions- und Arbeitslosenversicherung
- Kein Taschengeld aufgrund des „besonderen Schulungsbedarfs“
- Anbot durch alle Organisationen, die auch Zivildienstler beschäftigen.